

# Diözesane Hinweise für Gottesdienste in Corona-Zeiten

Stand: 22.09.2021

## Inhalt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Grundsätzliches .....	1
Organisatorisches .....	2
Kirchraum.....	3
Gottesdienstfeiernde.....	4
Liturgische Dienste.....	4
Verschiedene liturgische Vollzüge.....	5
Kommunionausteilung bzw. -empfang.....	5
Sakristei.....	6
Küster.....	7
Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung.....	8
Firmung.....	8
Erstkommunion .....	9
Trauung .....	9

**Die folgenden Hinweise und Regelungen werden im Bedarfsfall  
(z. B. Änderung der Landesverordnungen) angepasst.**

## Grundsätzliches

1. Der Gesundheitsschutz und die Eindämmung der Corona-Pandemie haben weiterhin Priorität.
2. Die aktuellen Vorgaben der jeweiligen Bundesländer Niedersachsen bzw. Bremen, der Landkreise und Kommunen (**Allgemeinverfügungen**) müssen eingehalten werden.  
Die Übertragung auf kirchliche Veranstaltungen finden Sie in „Hinweise für kirchliche Veranstaltungen gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung (ab 22.09.2021)“ bzw. in „Hinweise für kirchliche Veranstaltungen gemäß der Corona-Verordnung im Land Bremen (ab 10.09.2021)“.
3. Die Maßnahmen und Vorgaben des Bistums Osnabrücks sind zu berücksichtigen.
4. **Vorbeugende Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, Händehygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüften) sind von allen Anwesenden strikt einzuhalten.
5. Personen, bei denen offensichtlich eine **akute Atemwegserkrankung** und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen.
6. Grundsätzlich ist in Gottesdiensten ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen den Anwesenden zu wahren. Ausnahmen werden in den Regelungen für Niedersachsen und Bremen eigens benannt.
7. Grundsätzlich ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. In Niedersachsen kann diese im Gottesdienst am Platz abgenommen werden.

8. Der Zugang zu den Gottesdiensten insbesondere in geschlossenen Räumen bleibt begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstfeiernden hängt mindestens davon ab, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Weitere Konkretisierungen sind in den entsprechenden Regelungen für Niedersachsen und Bremen benannt.
9. Alle Regelungen sind entsprechend für **Gottesdienstgemeinschaften auch außerhalb einer Pfarrei** anzuwenden (z. B. Orden, geistliche Gemeinschaften, fremdsprachliche Gemeinden etc.).
10. **Seelsorgliche Einzelbegleitung:** Wenn Einzelne nach Sakramenten fragen, können sie unter den aktuell geltenden Auflagen gespendet werden.
11. Bei der Planung von **Gottesdienstordnungen** sollte beachtet werden, dass nicht-eucharistische Formen unter den gegebenen Umständen weiterhin leichter durchführbar sind; hier wären etwa Wort-Gottes-Feiern (ggf. mit eucharistischer Anbetung), Andachten und Tagzeitenliturgien zu nennen.
12. Wenn die notwendigen **Schutz- und Hygienevorgaben** nicht umgesetzt werden können, kann kein Gottesdienst gefeiert werden.

## Organisatorisches

1. Die zuständigen Verantwortlichen (z. B. für eine Pfarrei der Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien) entscheiden, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen und im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen her möglich ist. Dabei ist ebenfalls unbedingt zu berücksichtigen, dass jede gottesdienstliche Feier so zu gestalten ist, dass sie unter den gegebenen Umständen auch würdig und heilsdienlich ist.
2. Die zuständigen Verantwortlichen passen die **Gottesdienstordnung** den Regelungen an. Wenn an einem Tag mehrere Gottesdienste gefeiert werden, muss zwischen ihnen zeitlich ausreichend Abstand bestehen, damit der Raum gelüftet werden kann und Kontaktflächen ggf. gereinigt und desinfiziert werden können.
3. Die zuständigen Verantwortlichen erstellen ein **Hygienekonzept** nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben (siehe § 5 niedersächsische Verordnung bzw. § 5 Corona-Verordnung Bremen). Des Weiteren sind die Hygieneregeln an geeigneter Stelle gut sichtbar am Kirchen- und/oder Kapellengebäude auszuhängen. Mustervorlagen werden vom Bistum den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt (siehe Anlagen).
4. Die zuständigen Verantwortlichen weisen die **liturgischen Dienste** sowie **Ordnungsdienste** sorgfältig und rechtzeitig in ihren Dienst unter den je aktuellen Bedingungen ein.
5. Die Bewegungsabläufe sind gegebenenfalls anzupassen (auch beim Zutritt/Verlassen des Gebäudes). Gleiches gilt für die Standorte der liturgischen Dienste während einzelner liturgischer Handlungen, aber auch für die üblichen Laufwege. Für Kapellen- oder Kirchengebäude kann die Nutzung mehrerer Portale hilfreich sein: Hierdurch können ggf. Ein- und Ausgangstüren festgelegt und eine Einbahn-Regelung eingeführt werden.
6. Für die Dokumentation der notwendigen Kontaktdaten sind folgende Möglichkeiten im Rahmen von für Gottesdiensten denkbar: Die Gottesdienstfeiernden werden gebeten, einen Zettel mit den notwendigen Kontaktdaten (siehe Hygienekonzept) mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird, notieren die Ordnungsdienste die Daten.
7. Zur Wahrung der Einhaltung insbesondere der Abstands- und Hygieneregeln sind (weiterhin) **Ordnungsdienste** hilfreich. Sie
  - achten darauf, dass die Teilnehmer eine medizinische Maske tragen.
  - achten darauf, dass nicht mehr Personen die Kirche betreten als zulässig (auch während des Gottesdienstes).

- kontrollieren, ob die Zutrittswilligen die Kontaktdaten angegeben haben und notieren gegebenenfalls deren Daten.
  - achten im Kirchraum darauf, dass sich alle an die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln der jeweils gültigen Landesverordnungen halten, auch beim Kommuniongang.
  - weisen gegebenenfalls Plätze an.
  - achten auf ein geordnetes Verlassen des Kirchraums.
8. Die Kirchengemeinde/die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, soziale Medien, Brief etc.) auf die jeweils geltenden Regelungen hingewiesen.

## Kirchraum

1. Für die Gottesdienstfeiernden werden Sitzplätze unter Beachtung der aktuell geltenden gesetzlichen Abstandsgebote markiert:
  - für die liturgischen Dienste im Altarraum,
  - für die weitere Fei ergemeinde,
  - unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls Menschen mit Geh- und/oder Höreinschränkung besondere Sitzplätze benötigen (sofern organisatorisch möglich).
2. Gegebenenfalls können dezente Markierungen auf dem Boden (z. B. Kreppklebeband) helfen, um im Altarraum veränderte Stehpositionen und Laufwege zu visualisieren.
3. Bei bestuhlten Flächen können Stühle entfernt werden, um Mindestabstände zu visualisieren. Eine zusätzliche Markierung für die Mindestabstände ist sinnvoll.
4. Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt (z. B. mit Bändern) werden, um Mindestabstände zu visualisieren.
5. Fluchtwege sind weiterhin freizuhalten.
6. Hygiene- und Verhaltensregeln werden für Gottesdienstfeiernde (inklusive liturgischer Dienste) durch geeignete Hilfsmittel (Plakate, Aushänge, Handzettel [auch mit Piktogrammen]) vor dem/im Kirchraum und der Sakristei sichtbar gemacht.
7. Einbahn-Regelungen und Abstandsregeln für das Betreten und Verlassen des Kirchraums, aber auch für den Kommuniongang werden durch geeignete Hilfsmittel (optische Markierungen, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht.
8. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
9. Die Körbe für die Kollekte werden nicht gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
10. Die Gläubigen sollen möglichst ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Es kann angemessen sein, dass Kirchengemeinden Gebet- und Gesangbücher unter folgenden Bedingungen zur Verfügung stellen:
  - Die Bücher werden ausschließlich für den Gottesdienst herausgegeben. Nach dem Gottesdienst werden die Gebet- und Gesangbücher wieder aus dem Kirchraum entfernt.
  - Nach Nutzung müssen die Gebet- und Gesangbücher für 48 Stunden in „Quarantäne“.
11. Die Kirchentüren bleiben für das Eintreten und Verlassen der Kirche geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.
12. Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur Desinfizierung der Hände eingerichtet.
13. Kapellen- und Kirchengebäude sind bei der Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben und insbesondere der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) nutzbar. Zu beachten sind hierbei folgende Vorgaben zum Lüften und Temperieren:
  - regelmäßige Beheizung des Gottesdienstraums, so dass während der Nutzung eine relative Luftfeuchte von 50 - 60 % eingehalten wird. Durch starkes Absinken der Luftfeuchtwerte,

während der Heizsaison können Trocknungsschäden im Kapellen- und/oder Kirchenraum entstehen.

- Ausschalten der Heizungsanlage (insbesondere Warmluftheizungen, Unterbankheizungen, Heizkörper) zur Luftberuhigung 30 Minuten vor dem Gottesdienst
- Verdünnung der Raumluft durch Erhöhung des Außenluftwechsels, wie z. B.
  - Stoßlüften durch Öffnen von Türen und/oder Fenstern kurz vor dem Gottesdienst
  - Querlüftung im Gottesdienstraum durch Öffnen aller Türen und/oder Fenster nach dem Gottesdienst
- kein Lüften während Gottesdiensten mit einer Dauer von maximal 60 Minuten, um ungewollte Luftbewegungen zu vermeiden.

Weitere Informationen finden Sie hier im Mitarbeiternetz in einer Information der Abteilung Kirchengemeinden zum Thema „[Corona-Pandemie: Empfehlungen zum Betrieb von Kirchenheizungen und Lüften von Kapellen- und Kirchengebäuden](#)“.

14. Eine allgemeine Reinigung und die Desinfektion von Türklinken, Geländern und weiteren Kontaktflächen wird regelmäßig vorgenommen. Darunter fallen auch die liturgischen Orte, die während der Gottesdienste genutzt werden (Ambo, Altar, Leseputz etc.).

## Gottesdienstfeiernde

1. Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen
2. Beim Eintreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes im Kapellen-/Kirchengebäude haben die Gottesdienstfeiernden eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf in Niedersachsen abgenommen werden, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. In Bremen muss die medizinische Maske in geschlossenen Räumen grundsätzlich getragen werden. Das Abstandsgebot bleibt unberührt.
3. Beim Eintreten in den Kirchen-/Kapellenraum sind vorbeugende Hygienemaßnahme (Handdesinfektion) strikt einzuhalten.

## Liturgische Dienste

1. Zur Einhaltung der Abstandsregel ist zu prüfen, welche liturgischen Dienste neben dem Vorsteher notwendig sind und wo sie sitzen. Dabei ist mit zu bedenken, dass die liturgischen Dienste unter Einhaltung der Abstandsregel auch im Altarraum sich bewegen und liturgische Handlungen vollziehen können müssen. Das gilt auch für die Konzelebration.
2. Alle liturgischen Dienste sind in veränderte Bewegungsabläufe und in die Ausübung ihres Dienstes unter Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregel gut einzuweisen, auch in Form von praktischen Übungen.
3. Jeder achtet darauf, dass auch in der Sakristei die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Da in der Sakristei meistens viel Bewegung ist und es aufgrund einzelner Handlungen schwierig sein kann, sich an Abstände zu halten, ist hier grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.
4. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.

## Verschiedene liturgische Vollzüge

1. Bei allen liturgischen Vollzügen sind die **Abstands- und Hygieneregeln** einzuhalten; das gilt auch für den Ein- und Auszug der liturgischen Dienste und Bewegungsabläufe im Altarraum. Das Tragen einer medizinischen Maske in der Liturgie ist vorgeschrieben; sie darf in Niedersachsen abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist.
2. Auf die Verehrung des Altars und des Evangeliars durch den Kuss wird bis auf Weiteres verzichtet.
3. **Gemeindegesang** und auch der Einsatz von Kantoren sind möglich. Für Chorgesang und Instrumentalgruppen wird empfohlen, dass der erweiterte Abstand (empfohlen ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2,0 m, besser 2,50 m) gewahrt ist. In Niedersachsen wird ab Warnstufe 1 oder einer 7-Tage-Inzidenz > 50 (in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten) zu einem dosierten Gemeindegesang geraten und Chöre und Instrumentalgruppen sollen im Gottesdienst nicht aus mehr als 25-30 Personen bestehen. Weitere Konkretisierungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Empfehlungen, die im „Netz für die Mitarbeiter\*innen“ im Artikel [Musik in der Corona-Zeit](#) zu finden sind.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel empfiehlt das Bistum eindringlich die Anwendung derselben Regeln.

4. Der Einsatz von Ministranten ist möglich, sofern der Abstand gewahrt werden kann. Wie der Altardienst der Ministranten gestaltet werden soll, muss vor Ort entschieden werden. Empfehlungen und Tipps dazu finden Sie im „Netz für die Mitarbeiter\*innen“ im Artikel [Aktualisierte Empfehlungen für den Einsatz von Ministrant\\*innen](#).
5. Grundsätzliche **kirchenmusikalische Empfehlungen** für die Corona-Zeit von der Abteilung Seelsorge, Bereich Liturgie & Kirchenmusik finden Sie hier in den Beiträgen [Musik in der Corona-Zeit](#) und [Liedvorschläge in der Corona-Zeit](#).
6. Bei der Verwendung der **liturgischen Gefäße** während des Gottesdienstes ist zu beachten, dass diese nicht von unterschiedlichen Personen (z. B. Gottesdienstvorsteher und Ministranten) angefasst werden.
7. Die Hostienschale bleibt während des Hochgebetes mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt.
8. Auf den **Friedensgruß** per Handschlag wird verzichtet. Er kann gerne durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.
9. Das Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst wird durch entsprechende Ansagen, Hinweise und Helfer-/Ordnungsdienste geregelt (z. B. mit den hinteren Bankreihen anfangen und einzeln mit gebotenen Abstand hinaustreten).

## Kommunionausteilung bzw. -empfang

1. Für den Kommuniongang muss eine Einbahn-Regelung ausgewiesen werden können. Kirchenräume, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben, scheiden aus diesem Grund aus, sofern kein adäquates Konzept einer Einbahn-Regelung geschaffen werden kann.
2. Die Kommunionausteilung kann auf verschiedene Arten, jedoch immer nur unter Berücksichtigung aller Hygiene- und Abstandsvorschriften, erfolgen. Beim Kommuniongang ist von allen, somit auch von den Kommunionausteilenden, eine medizinische Maske zu tragen.
3. Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich vor der Kommunionausteilung die Hände. Sie warten die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ab.
4. Bei der Verwendung mehrerer Hostienschalen achten die Beteiligten darauf, dass diese nicht von verschiedenen Personen angefasst werden.

5. Der Dialog „Der Leib Christi“ - „Amen“ kann während des Austeilens entfallen. Wo er entfällt, wird er stattdessen einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
6. Ordnungsdienste achten darauf, dass alle, die die Kommunion empfangen wollen, die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.
7. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.
8. **Kommunionempfang Form A:** Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern.
  - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen ggf. eine Papierserviette liegt (diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen).
  - Die Patenen oder Teller werden auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altars ein geeigneter Ort zu finden ist.
  - Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt.
  - Wer die Kommunion empfangen möchte, tritt einzeln mit einer medizinischen Maske vor, verneigt sich und nimmt die Hostie zu sich.
9. **Kommunionempfang Form B:** Austeilen der Kommunion in gewohnter Form.
  - Soll der Kommunionempfang durch Austeilen der Kommunion in gewohnter Form geschehen, treten alle, die die Kommunion empfangen wollen, einzeln in angemessenem Abstand mit Tragen einer medizinischen Maske hinzu (gegebenenfalls werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert). Alternativ können Kommunizierenden auch an ihrem Platz bleiben und der Kommunionausteilende tritt zu ihnen hinzu. Auch hier gilt, dass in diesem Fall alle eine medizinische Maske tragen.
  - Auch die Austeilung selbst erfolgt mit größtmöglichem Abstand.
  - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - Wer die Kommunion austeil/ spendet, trägt eine medizinische Maske.
  - Für die Austeilung kann auch eine Kommunionzange verwendet werden.
10. Personen, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

## Sakristei

1. Auch in der Sakristei ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel von 1,50 m in jede Richtung eingehalten wird. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig darin aufhalten dürfen, ist daher zu beschränken. Gegebenenfalls ist ein zweiter Raum zum Umkleiden zu nutzen oder eine zeitliche Abstimmung vorzunehmen, wer sich wann umkleidet oder zwecks Absprachen in der Sakristei aufhält. Da es gerade in der Sakristei bei bestimmten Handlungen schwierig werden kann, sich an Abstände zu halten, ist hier grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.
2. Liturgische Gewänder sollten, soweit möglich, personalisiert werden. Auf eine gute Lüftung der Gewänder ist zu achten.
3. Priester sollten für die Feier der Messe je eigene liturgische Gefäße verwenden, entsprechendes gilt für die dazugehörigen Tücher (Kelchtuch etc.). Dies gilt auch für die Konzelebration.
4. Die Kelchtücher und Lavabotücher sind regelmäßig zu wechseln und zu reinigen.
5. Auf die sorgfältige Reinigung der liturgischen Gefäße ist in den Sakristeien besonderes Augenmerk zu richten.
6. Es ist notwendig, die Sakristei und gegebenenfalls die Sakristei der Ministranten vor und nach jeder Nutzung gründlich zu lüften (siehe auch Kirchraum, Nr. 13).



## Küster<sup>1</sup>

### A) Reinigung und Desinfektion von Kelchen, Hostienschalen, Ziborien, Monstranzen usw.

1. Vor der Desinfektion müssen die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.
2. Oberfläche von Kelchen, Hostienschalen, Monstranzen mit einer **Mischung aus destilliertem Wasser und reinem Alkohol** (Ethanol 99 %) reinigen und desinfizieren. Mischungsverhältnis 80 % Ethanol und 20 % Wasser. Alternativ 70 % Isopropanol und 30 % Wasser. Einwirkzeit ca. 30 Sekunden.
3. Mikrofone sind durch Schutzüberzug zu schützen, um danach den Überzug zu reinigen.
4. Zur Reinigung des Kelches ist ein **weiches Baumwolltuch (Tücher aus Leinen könnten Kratzer verursachen)** zu verwenden. Tuch mit der Desinfektionslösung ausreichend feucht machen und Oberfläche zweimal mit neu befeuchtetem (nicht zu nass) Tuch abwischen. Am besten wird das Tuch dazu gewechselt. Alte Kelche (vor 1900) bitte nur auf diese Weise reinigen. Ist die Oberfläche alter Kelche angelaufen, ist dies ein Fall für den Fachbetrieb.
5. Moderne Kelche (ab 1900) können vorher auch mit einem Poliertuch (Silber- oder Goldputztuch) poliert werden, wenn die Oberfläche angelaufen ist. Danach mehrfach mit Alkohol nach reinigen.
6. Wenn eben möglich, benutzen die Priester immer den gleichen Kelch.
7. **Keine ungeeigneten Desinfektionsmittel oder flüssige Reinigungs- und Poliermittel wie Tauchbäder, Edelmetallpolituren, Schäume oder Pasten verwenden!** Sie schädigen langfristig massiv die Oberfläche und es bleiben **immer** schädliche Stoffe auf der Oberfläche, die bei Gebrauch in den Körper gelangen.

### B) Vermeiden von Kontaktflächen in den Kirchen

1. Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, sind vor und nach jedem Gottesdienst zu desinfizieren. Bei Holzflächen bitte darauf achten, dass nur geeignete Mittel verwendet werden, die einerseits die desinfizierende Wirkung (min. begrenzt viruzid) sicherstellen, und andererseits die Oberfläche nicht beschädigen (zur Not Hygienefachkraft fragen).
2. Bitte zu den Gottesdiensten die Zugangstüren geöffnet halten, damit diese nicht berührt werden müssen; grundsätzlich Türklinken desinfizieren.

### C) Liturgische Kleidung

1. Nach den Gottesdiensten reicht es, die liturgische Kleidung zum Lüften einen Tag draußen hängen zu lassen, dann kann sie wiederverwendet werden.

### D) Lüftung der Kirchenräume

1. Es ist notwendig, den Kirchenraum vor und nach jedem Gottesdienst gründlich zu lüften (siehe Kirchaum, Nr. 13). Empfohlen wird eine **Stoßlüftung von mindestens 20 Minuten**. Wenn möglich, sollen auch während des Gottesdienstes Fenster geöffnet sein. Gleiches gilt für die Sakristei und gegebenenfalls die Sakristei der Ministranten.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen basieren auf den Hinweisen für Küster im Bistum Rottenburg-Stuttgart, die uns freundlicher Weise zur Verfügung gestellt wurden.

### Checkliste mit benötigten Materialien

- Alkohol (Ethanol 99%)
- Destilliertes Wasser
- Baumwolltücher
- Evtl. Baumwollhandschuhe
- Seife
- Einwegtücher in der Sakristei
- Handdesinfektionsmittel: begrenzt viruzid und rückfettend
- medizinische Maske (wenn der Abstand unter 2 m beträgt)

### nicht verwendet werden dürfen

- Spiritus
- scheuerhaltige Mittel
- Tauchbäder
- Ungeeignete Desinfektionsmittel

## Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung

Grundsätzlich ist es möglich, dass Tauffeiern, Trauungen, Firmfeiern und Erstkommunionfeiern durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt, dass auch bei diesen Feiern die sonstigen Abstandsgebote und Hygienemaßnahmen für Gottesdienste einzuhalten sind.

### Taufe

1. Grundsätzlich ist die Feier der Einzeltaufe zu empfehlen.
2. Aufgrund der verschiedenen Auflagen für Gottesdienste wird empfohlen, dass zu Beginn der Tauffeier schon alle Anwesenden ihren Sitzplatz in der Kirche eingenommen haben.
3. Die Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuzzeichen machen nur die Eltern, wo sinnvoll auch die Geschwister, da ja alle als Familie zusammenleben.
4. Zur Taufe bewegen sich nur die Eltern und Paten zum Taufort; sollte der gewöhnliche Taufort den Raumanforderungen nicht genügen, ist ein Taufort zu wählen, der den Raum- und Abstandsvorschriften entspricht.
5. Bei der Segnung des Taufwassers ist die Berührung des Wassers durch den Segnenden zu vermeiden.
6. Die Taufe als solche ist mit einer Taufkanne zu vollziehen; der Taufende trägt bei der Taufe eine medizinische Maske.
7. Der Taufende bespricht vorab mit den Eltern, ob er die Chrisamsalbung übernimmt; ansonsten kann sie von den Eltern übernommen werden, während der Taufende in gebührendem Abstand parallel die dazugehörige Formel spricht.
8. Ob auf den Effata-Ritus verzichtet werden soll, ist mit den Eltern vorab zu besprechen.

### Firmung

1. Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Wer jetzt nicht gefirmt werden möchte oder wo sich Erziehungsberechtigte damit schwertun, kann die Teilnahme an der Firmung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
2. Die Fragen nach dem Glaubensbekenntnis erfolgen wie auch sonst üblich, indem die Firmbewerber am Platz bleiben.
3. Dann kommen die Firmbewerber zur Firmspendung mit den Paten nach vorne bzw. treten zum Ort der Firmspendung.
4. Die Firmspendung selbst kann wie üblich in dialogischer Form stattfinden.



5. Dann erfolgt in Stille die Firmspendung: die Handauflegung wird angedeutet. Die Salbung mit Chrisam geschieht anschließend durch einen Kosmetikpad, der zur Rolle gedreht ins Chrisam getaucht wird; dann wird damit vorsichtig ein Kreuz auf die Stirn gezeichnet.
6. Der Friedensgruß entfällt.
7. Nach jeder Firmung ist ein neues Pad zu benutzen.
8. Im Moment der Firmspendung tragen Firmspender, Firmbewerber und Paten eine medizinische Maske.
9. Wenn Firmbewerber, Katecheten, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.

## Erstkommunion

1. Sofern der Kirchraum über eine entsprechende Größe verfügt, können mehrere Kommunionkinder in derselben Feier die Erstkommunion empfangen. Die Erstkommunion einzelner Kommunionkinder kann auch in die sonntägliche Gemeindemesse eingebettet werden. Auch die Erstkommunionfeier unter freiem Himmel ist eine mittlerweile bewährte Alternative.
2. Die Feier der Erstkommunion erfolgt zu denselben Regeln, die auch ansonsten zurzeit für Messen gelten.
3. Es gilt das Gebot der Freiwilligkeit. Form und Zeitpunkt der Erstkommunionfeier(n) sind gut mit den betreffenden Familien zu besprechen. Wo sich Erziehungsberechtigte und Kommunionkinder mit der aktuell notwendigen Form schwertun, kann die Erstkommunion des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
4. Der Kommunionempfang für die Erstkommunionkinder kann unterschiedlich geschehen:
  - Die Kinder können die Kommunion auf die Art und Weise empfangen, wie es auch sonst in der Gemeinde momentan üblich ist.
  - Alternativ dazu kann die Austeilung der Kommunion an das Kommunionkind durch ein Elternteil erfolgen. Dazu treten das Kommunionkind und seine Eltern bzw. ein Elternteil gemeinsam zum Kommunionempfang nach vorne. Die Eltern empfangen zunächst auf die aktuell übliche Weise die Kommunion. Anschließend empfängt ein Elternteil eine weitere Hostie und reicht diese in Stille, das heißt der Spendedialog entfällt, dem Kommunionkind, das nun kommunioniert.
5. Wenn Kommunionkinder, Katecheten, Eltern in die Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden sollen, muss dies unter den aktuellen Umständen im Besonderen durchdacht und dann eingeübt werden, damit die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen dabei eingehalten werden.

## Trauung

1. Es gelten dieselben Abstands- und Hygieneregeln wie für andere Gottesdienste auch.
2. Wenn es einen Einzug geben soll, ist dabei auf die Abstandsregeln zu achten.
3. Beim Trauritus muss auf die Abstandsregeln geachtet werden.
4. Es gilt mit dem Brautpaar zu klären, ob vom Liturgen das Tragen einer medizinischen Maske während des Trauritus gewünscht wird und ob die Trauringe mit Weihwasser besprengt werden sollen.
6. Damit die Brautleute den Vermählungsspruch sprechen können, sind hierfür Kopien anzufertigen, die die Brautleute dann verwenden können; das Buch mit den Texten kann nicht gereicht werden, ebenso wenig kann der Text vorgesprochen werden.

7. Die Bestätigung der Vermählung geschieht unter Wahrung der Abstandsregeln; das Legen der Stola um die ineinandergelegten Hände und das Legen der Hand des Liturgen auf die ineinandergelegten Hände entfällt.
8. Der Segen des Brautpaares geschieht unter den geltenden Abstandsregeln; Gleiches gilt für das Unterschreiben des Brautprotokolls durch die Trauzeugen.